

**§1****Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der am 19.12.1952 in Bobingen gegründete Club führt den Namen:

Automobil-Sport-Club Bobingen e.V. im ADAC
Kurzform: ASC Bobingen e.V. im ADAC

Er hat seinen Sitz in Bobingen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg eingetragen.

- (2) Er bildet als Ortsclub des ADAC eine Vereinigung von wenigstens 30 ADAC-Mitgliedern.
(3) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2**Zweck und Ziele**

- (1) Zweck des Clubs ist die Wahrnehmung und Förderung der Interessen des Kraftfahrwesens, des Motorsport und des Tourismus. Er betätigt sich im Rahmen der Satzungen des ADAC-Gesamtclubs sowie des ADAC-Gaues/Regionalclubs Südbayern und wahrt die Richtlinien des ADAC-Verwaltungsrates und die Belange der gesamten ADAC-Organisation.
(2) Der Club pflegt insbesondere allseitige Kameradschaft unter seinen Mitgliedern durch regelmäßige Zusammenkünfte, sowie gesellige und sportliche Veranstaltungen.
(3) Der Club und seine Mitglieder sollen sich an Maßnahmen und Veranstaltungen des ADAC-Gaues/Regionalclubs Südbayern und/oder des ADAC-Gesamtclubs zur Förderung dieser Ziele beteiligen.

§3**Mitgliedschaft**

- (1) Jede an den Zwecken und Zielen des Clubs interessierte Person kann Mitglied werden. Ordentliche Mitglieder des Ortsclubs können nur Volljährige sein. Sie sollen zugleich Mitglieder des ADAC sein.
(2) Minderjährige können Jugendmitglied sein. Sie sind außerordentliches Mitglied des Ortsclubs und haben die Rechte und Pflichten gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
(3) Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Ortsclub erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§4**Aufnahme**

- (1) Die Aufnahme in den Ortsclub muss bei diesem besonders beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
(2) Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung rechtsverbindlich.

§5**Beiträge**

Der Club erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben nach §2 von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren und angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt und in der Finanzordnung geregelt ist. Die Zahlung erfolgt im Voraus.

**§6****Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Ortsclub kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist schriftlich erfolgen.
- (2) Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden, wenn:
 - a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt oder
 - b) die Streichung im Interesse des Ortsclubs notwendig erscheint oder
 - c) die Streichung als Mitglied im Interesse des ADAC-Gesamtclubs oder des zuständigen ADAC-Gaues notwendig erscheint.
- (3) Die Streichung nach Abs. 2 Buchstabe c) darf nur nach vorherigem Einvernehmen mit dem Gauvorstand ausgesprochen werden.
- (4) Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung rechtswirksam.

§7**Organe**

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§8**Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclubs. Sie muss jährlich vor der Mitgliederversammlung des Gaues/Regionalclubs stattfinden und wird durch den Vorstand des Ortsclubs einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich per Post, per Fax oder per Email mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Ortsclubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- (2) Der Gau/Regionalclub Vorstand ist unter Vorlage einer Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu verständigen.
- (3) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Rechnungsprüfer
 - c) Feststellung der Stimmliste
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahlen
 - f) Voranschlag für das Geschäftsjahr
 - g) Anträge mit Inhaltsangabe
 - h) Verschiedenes
- (4) Im Rahmen der Jahres-Mitgliederversammlung gemäß Abs. 1 wählen nur die ADAC-Mitglieder die Delegierten des Ortsclubs für die Mitgliederversammlung des ADAC Gau/Regionalclubs Südbayern. Diese müssen Mitglied des ADAC Gau/Regionalclubs Südbayern sein.

**§9****Durchführung der Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Jugendmitglieder (§3 Abs. 2) sind teilnahme- und redeberechtigt, jedoch ohne Antrags-, Stimm- und (aktives und passives) Wahlrecht.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und – bei Abstimmung mit Stimmzetteln – unbeschriftete Stimmzettel. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
 - a) Satzungsänderungen
 - b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
 - c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
 - d) Auflösung des Clubs
- (3) Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann beschließen eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen. Dieser Beschluss muss einstimmig sein.
- (4) Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
- (5) Anträge für die Mitgliederversammlung des Clubs können von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderung gerichtet sind.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Dem Gau/Regionalclub-Vorstand ist die Niederschrift innerhalb von 14 Tagen zu übersenden.
- (7) Den Mitgliedern des ADAC-Präsidiums und den Mitgliedern des Gau/Regionalclub-Vorstandes steht das Recht zu, an allen Veranstaltungen und Sitzungen des Ortsclubs mit Rederecht, jedoch ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§10**Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:

- a) auf Anordnung des Präsidiums des ADAC oder des Gau/Regionalclub-Vorstandes
- b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder des Clubs
- c) auf Antrag der einfachen Mehrheit des Vorstandes

§11**Der Vorstand**

- (1) Vorstand (engerer Vorstand) im Sinne des §26 BGB sind:
 1. der/die Vorsitzende
 2. der Finanzvorstand (Schatzmeister/in)
 3. der Verwaltungsvorstand (Schriftführer/-in)

Mindestens zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- (2) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 1. dem Vorstand nach Abs. 1
 2. bis zu sechs Beisitzern (bezeichnet als Beisitzer 4 – 9)

Den gewählten Beisitzern (nach Abs. 2) können Funktionsaufgaben innerhalb der Vorstandschaft übertragen werden (z.B. Sportleiter, Tourenleiter, etc.)



- (3) Die Zahl der Vorstandsmitglieder (nach Abs. 2) muss eine ungerade sein.
- (4) Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung und im Rahmen der Richtlinien des ADAC.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes (nach Abs. 2) werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Alle Jahre scheiden Mitglieder des Vorstandes (nach Abs. 2) wechselweise aus. Gewählt werden Vorstandsmitglieder nach Abs. 2 mit ungeraden Ziffern jeweils in den Jahren mit ungeraden Zahlen (z. B. 2015, 2017 usw.), Vorstandsmitglieder nach Abs. 2 mit geraden Ziffern dementsprechend in den Jahren mit geraden Zahlen (z. B. 2016, 2018 usw.)
- (6) Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist mit Ausnahme der Ämter des Vorsitzenden und des Finanzvorstandes (Schatzmeister) zulässig.
- (7) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Ortsclubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand. Wenn Angestellte des ADAC, seiner Gaue/Regionalclubs oder des Ortsclubs Mitglieder des Ortsclubs sind, so ruht während der Dauer der Gehaltsbezüge Sitz-, Stimm-, sowie aktives und passives Wahlrecht.
- (8) Der Schriftverkehr mit dem ADAC-Präsidium und der ADAC-Zentrale muss ausschließlich über den ADAC-Gau/Regionalclub geführt werden.

§12

Rechnungsprüfer

Zur Prüfung des Finanzgebarens werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§13

Satzungsänderungen

- (1) Der Ortsclub übernimmt auf Verlangen des Gau/Regionalclub-Vorstandes in seine Satzung die vom Verwaltungsrat zur Wahrung der Einheitlichkeit im ADAC festgelegten Mindestanforderungen für die Satzungen der Ortsclubs in ihrer gültigen Fassung.
- (2) Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein so gefasster Beschluss wird wirksam, wenn er vom zuständigen Gau/Regionalclub Vorstand sowie vom Präsidium des ADAC genehmigt ist.

§14

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Ortsclubs kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- (2) Im Falle einer Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§15

Vermögensverwendung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Ortsclubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen an die gemeinnützige ADAC Luftrettung GmbH, München zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben.

§16

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Ortsclub-Mitglied ist Bobingen.



Bobingen, den 27. März 2015